IMT Nuremberg Archives

H – 1973

International Court of Justice

H1973 – 0001

H1973 – 0002

Raeder Nr. 11

Exhibit Raeder No.

Erklaerung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass die nachstehende Urkunde:

"Deutsch-Englisches Flottenabkommen vom 18. Juni 1935"

aus den

"Dokumenten der deutschen Politik"

Band III, Berlin 1939,

von den Seiten 120 - 123 richtig abgeschrieben ist.

Nuernberg, den

Siemers.

(Dr. W. Siemers)

H1973 - 0003

Das Deutsch-Englische Flottenabkommen vom 18. Juni 1935.

Excellenz ! Jch beehre mich, Euer Excellenz den Empfang des Schreibens vom heutigen Tag zu bestaetigen, in dem Sie die Freundlichkeit hatten, mir im Namen der Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich folgendes mitzuteilen:

"1. Waehrend der letzten Tage haben die Vertreter der Regierung des Deutschen Reiches und der Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich Besprechungen abgehalten, deren Hauptzweck darin bestand, den Boden fuer eine allgemeine Konferenz zur Begrenzung der Seeruestungen vorzubereiten. Jch freue mich, Euer Ezcellenz nunmehr die formelle Annahme des Vorschlags der Regierung des Deutschen Reiches, der in diesen Besprechungen zur Eroerterung gestanden hat, durch die Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich mitzuteilen, wonach die zukuenftige Staerke der deutschen Flotte gegenueber der Gesamtflottenstaerke der Mitglieder des Britischen Commonwealth im Verhaeltnis 35 : 100 stehen soll. Die Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich sieht diesen Vorschlag ale einen ausser ordentlich wichtigen Beitrag zur zukuenftigen Seeruestungsbeschraenkung an. Weiterhin glaubt sie, dass die Einigung , zu der sie nunmehr mit der Regierung des Deutschen Reiches gelangt ist, und die sie als eine vom heutigen Tage ab gueltige dauernde und endgueltige Einigung zwischen den beiden Regierungen ansieht, den Abschluss eines zukuenftigen allgemeinen Abkommens ueber eine Seeruestungsbegrenzung zwischen allen Seemaechten der Welt erleichtern wird.

2. Die Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich stimmt weiterhin den Erklaerungen zu, die von den deutschen Vertretern im Laufe der kuerzlich in London abgehaltenen Besprechungen bezueglich der Anwendungsmethoden dieses Grundsatzes abegegeben wurden.

Diese Erklaerungen koennen folgendermassen zusammengefasst werden:

a) Das Staerkeverhaeltnis 35 : 100 soll ein staendiges Verhaeltnis sein, d.h. die Gesamttonnage der deutschen Flotte soll nie einen Prozentsatz von 35 der Gesamttonnage der vertraglich festgelegten Seestreitkraefte der Mitglieder des Britischen Commonwealth oder - falls in Zukunft keine vertraglichenBegrenzungen dieser Tonnage bestehen sollten - einen Prozentsatz von

H1973 – 0004

35 der tatsaechlichen Gesamttonnage der Mitglieder des Britischen Commonwealth ueberschreiten.

b) Falls ein zukuenftiger allgemeiner Vertrag ueber Seeruestungsbegrenzung die Methode der Begrenzung durch vereinbarte Staerkeverhaeltnisse zwischen den Flotten der verschiedenen Maechte nicht enthalten sollte, wird die Regierung des Deutschen Reiches nicht auf der Einfuegung des in dem vorhergehenden Unterabsatz erwaehnten Staerkeverhaeltnisses in einen solchen zukuenftigen allgemeinen Vertrag bestehen, vorausgesetzt, dass die fuer die zukuenftige Beschraenkung der Seeruestungen darin etwa angenommene Methode derart ist, dass sie Deutschland volle Garantien gibt, dass dieses Staerkeverhaeltnis aufrechterhalten werden kann.

c) Das Deutsche Reich wird unter allen Umstaenden zu dem Staerkeverhaeltnis 35 : 100 stehen, d.h. dieses Staerkeverhaeltnis wird von den Baumass-Nahmen anderer Laender nicht beeinflusst. Sollte das allgemeine Gleichgewicht der Seeruestung, wie es in der Vergangenheit normalerweise aufrecht erhalten wurde, durch irgendwelche anormalen und ausserordentlichen Baumassnahmen anderer Maechte heftig gestoert werden, so behaelt sich die Regierung des Deutschen Reiches das Recht vor, die Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich aufzufordern, die auf diese Weise entstandene neue Lage zu pruefen.

d) Die Regierung des Deutschen Reiches beguenstigt auf dem Gebiete der Seeruestungsbegrenzung dasjenige System, das die Kriegsschiffe in Kategorien einteilt, wobei die Hoechsttonnage und (oder) das Hoechstkaliber der Geschuetze fuer die Schiffe jeder Kategorie festgesetzt wird, und das die jedem Lande zustehende Tonnage nach Schiffskategorien zuteilt.)

Folglich ist die Regierung des Deutschen Reiches bereit, grundsaetzlich und unter Vorbehalt des nachstehendes Absatzes f) das 35prozentige Staerkeverhaeltnis auf die Tonnage in jeder beizubehaltenden Schiffskategorie anzuwenden und jede Abweichung von diesem Staerkeverhaeltnis in einer oder mehreren Kategorien von den hierueber in einem zukuenftigen allgemeinen Vertrag ueber

H1973 - 0005

Seeruestungsbeschraenkung etwa getroffenen Vereinbarungen abhaengig zu machen. Derartige Vereinbarungen wuerden auf dem Grundsatznberuhen, dass jede Erheehung in einer Kategorie durdh eine entsprechende Herabsetzung in anderen Kategorien auszugleichen waere. Falls kein allgemeiner Vertrag ueber Seeruestungsbeschraenkung abgeschlossen wird, oder falls der zukuenftige allgemeine Vertrag keine Bestimmung ueber Kategorienbeschraenkung enthalten sollte, wird die Art und das Ausmass des Rechtes der Regierung des Deutschen Reiches, das 35prozentige Staerkeverhaeltnis in einer oder mehreren Kategorien abzuaendern, durch Vereinbarung zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und der Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich im Hinblick auf die dann bestehende Flottenlage geregelt.

e) Falls und solange andere bedeutende Seemaechte eine einzige Kategorie fuer Kreuzer und Zerstoerer behalten, hat das Deutsche Reich das Recht auf eine Kategorie fuer diese beiden Schiffsklassen, obgleich es fuer diese beiden Klassen zwei Kategorien vorziehen wuerde.

f) Hinsichtlich der Unterseeboote hat das Deutsche Reich jedoch das Recht, eine der gesamten Unterseeboot-Tonnage der Mitglieder des britischen Commonwealth gleiche Unterseeboot-Tonnage zu besitzen, ohne jedoch das Staerkeverhaeltnis 35 zu 100 hinsichtlich der Gesamt-Tonnage zu überschreiten.

Die Regierung des Deutschen Reiches verpflichtet sich indessen, ausser den in folgendem Satz angegebenen Umstaenden, mit ihrer Unterseeboot-Tonnage ueber 45 v.H. der Gesamt-Unterseeboot-Tonnage der Mitglieder des Britischen Commonwealth nicht hinauszugehen. Sollte eine Lage entstehen, die es nach Ansicht der Regierung des Deutschen Reiches notwendig macht, von ihrem Anspruch auf einen ueber die vorgenannten 45 v.H. hinausgehenden Prozentsatz Gebrauch zu machen, so behaelt sich die Regierung des Deutschen Reiches das Recht vor, der Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich davon Mitteilung zu machen und ist damit einverstanden, die Angelegenheit zum Gegenstand freundschaftlicher Eroerterungen zu machen, bevor sie dieses Recht ausuebt.

H1973 – 0006

g) Da es hoechst unwahrscheinlich ist, dass die Berechnung des 35prozentigen Staerkeverhaeltnisses in jeder Schiffskategorie Tonnagezahlen ergibt, die genau teilbar sind durch die hoechst zulaessige Tonnage fuer Schiffe dieser Kategorie, kann es sich als notwendig herausstellen, dass Ausgleichungen vorgenommen werden muessen, damit das Deutsche Reich nicht daran verhindert wird, seine Tonnage voll auszunutzen. Es ist daher abgemacht worden, dass die Regierung des Deutschen Reiches und die Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich vereinbaren werden, welche Angleichungen zu diesem Zwecke erforderlich sind. Es besteht Einigkeit darueber, dass dieses Verfahren nicht zu erheblichen oder dauernden Abweichungen von dem Verhaeltnis 35 : 100 hinsichtlich der Gesamtflottenstaerken fuehren soll.

3. Hinsichtlich Unterabschnitt c der obigen Erklaerungen habe ich die Ehre, Jhnen mitzuteilen, dass die Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich von dem Vorbehalt Kenntnis genommen hat und das darin erwaehnte Recht anerkennt, wobei Einverstaendnis darueber besteht, dass das Verhaeltnis 35 : 100, falls zwischen den beiden Regierungen nichts Gegenteiliges vereinbart wird, aufrechterhalten bleibt."

Jch beehre mich, Euer Excellenz zu bestaetigen, dass der Vorschlag der Regierung des Deutschen Reiches in dem vorstehenden Schreiben richtig wiedergegeben ist und nehme davon Kenntnis, dass die Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich diesen Vorschlag annimmt.

Die Regierung des Deutschen Reiches ist auch ihrerseits der Ansicht, dass die Einigung, zu der sie nunmehr mit der Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich gelangt, und die sie als eine vom heutigen Tage ab gueltige, dauernde und endgueltige Einigung zwischen den beiden Regierungen ansieht, den Abschluss eines allgemeinen Abkommens ueber diese Fragen zwischen allen Seemaechten der Welt erleichtern wird.

Genehmigen Euer Excellenz den Ausdruck meiner vorzueglichsten Hochachtung

gez.: von Ribbentrop,

Ausserordentlicher Bevollmaechtigter Botschafter des Deutschen Reiches.

H-1973

11

Exhibit Raeder No. 11

EXHIBIT RAEDER NO. 11

Filed May 16, 1946

Lucy

Vorgelegt durch:

Rechtsanwalt Dr. W. Siemers

Hamburg

H1973-0007